

RUDOLF HUNDSTORFER
Bundesminister

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
rudolf.hundstorfer@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0035-VII/B/8/2015

Wien, 21.05.2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 4436/J der Abgeordneten Mag. Loacker und andere** wie folgt:

Vorbemerkung:

Soweit sich die folgenden Fragen auf die Bundesarbeitskammer beziehen, ist festzuhalten, dass diese über kein eigenes Büro verfügt. Vielmehr werden deren Bürogeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, durch das Büro der Arbeiterkammer Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt. Gemäß § 90 Abs. 2 AKG leitet der Direktor der Arbeiterkammer Wien das Büro der Bundesarbeitskammer.

Die Bundesarbeitskammer verfügt auch über kein eigenes Budget und kann somit schon aus diesem Grund nicht als Eigentümer bzw. Miteigentümer ausgelagerter Gesellschaften in Frage kommen.

Im Übrigen ist auszuführen, dass die Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper eingerichtet sind. Ein Wesensmerkmal der Selbstverwaltung ist die Besorgung eigener Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch interne Kontrolleinrichtungen mit ein. So ist die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der internen Kontrolle der Arbeiterkammern, insbesondere dem Kontrollausschuss, vorbehalten.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern

regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Hingegen kommt den staatlichen Behörden gegenüber Selbstverwaltungskörpern lediglich ein Aufsichtsrecht zu. Die Grenzen der staatlichen Vollziehung in Bezug auf einen Selbstverwaltungskörper werden durch den Umfang des Aufsichtsrechts determiniert.

Im Fall der Arbeiterkammern wird das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse in § 91 AKG abschließend geregelt. Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung der nach dem AKG erlangten Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht daher auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Dementsprechend besteht auch hinsichtlich der Gründung von oder der Beteiligung an ausgelagerten Gesellschaften der Arbeiterkammern keine Genehmigungspflicht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Im Hinblick darauf, dass Daten über einzelne ausgelagerte Gesellschaften gemäß § 91 AKG nicht Gegenstand der Aufsicht und nach den Bestimmungen der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) im Rechnungsabschluss auch nicht verpflichtend getrennt auszuweisen sind, liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht vor.

Fragen 1 bis 9:

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat diese Daten für die letzten beiden Jahre 2012 und 2013 aber dennoch von den Arbeiterkammern erhoben (siehe Beilage). Die Beschaffung weiter zurückreichender Daten war im Hinblick auf den damit verbundenen Verwaltungsaufwand nicht möglich.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Angaben über ausgelagerte Gesellschaften und Beteiligungen der Arbeiterkammern jederzeit auch aus dem öffentlichen Firmenbuch abrufbar sind.

Fragen 10 bis 13:

Alle ausgelagerten Gesellschaften unterliegen den – je nach ihrer Rechtsform – einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die jeweils auch bestimmte Kontrollmechanismen vorsehen.

Darüber hinaus wäre nach dem Wesen der Selbstverwaltung und dem gesetzlich definierten Aufgabenbereich der Arbeiterkammern die Auslagerung von Kernbereichen der Interessenvertretung, wie etwa die Gesetzesbegutachtung oder die Beratungstätigkeit in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten auch nicht zulässig.

Wenn Daten über einzelne ausgelagerte Gesellschaften nach den Bestimmungen der Rahmen-Haushaltsordnung für die Kammern für Arbeiter und Angestellte für Österreich (RHO) im Rechnungsabschluss auch nicht zwingend getrennt auszuweisen sind, so fließt das wirtschaftliche Ergebnis im Rahmen der Vermögensbilanz unter den Positionen „Beteiligungen“, „Finanzanlagen“ bzw. „Wertpapiere“ jedenfalls doch in den gesamtwirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Arbeiterkammer ein.

Insofern sind auch die Grundsätze der Einheit, Vollständigkeit und Klarheit der Jahresvoranschläge gewahrt, und werden darin auch alle Aktivitäten der Arbeiterkammern zur Gänze abgedeckt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Hundstorfer

Signaturwert	ow0tYsADiNfj86HG7ubCedSbpjKCRo61XfvUZAeNXezl/vWw23b6bdXH8k9fcOzy9vn d2rYNjjEX9+n4t/Q/N53vysQD1HVlwtpnXd+LSDo4+Fetw3O49rvN2qFD/662sgMJwL 4WL+jhfD5/KmAN6Wc1dBmMJbCe0vc5SoB4buU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit	2015-05-26T08:36:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	